

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 63

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

17. März 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 63/01	Euro-Wechselkurs	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK	
	Kommission	
2007/C 63/02	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China	2
	VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK	
	Kommission	
2007/C 63/03	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein durchschnittlicher Antidumpingzoll für kooperierende Unternehmen gilt	4
2007/C 63/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4562 — S&B/Halliburton/Cebo) (!)	5
2007/C 63/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M. 4616 — Home Retail/Durinicum/Ogalas) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (!)	6

DE

Berichtigungen

2007/C 63/06

Berichtigung der Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 128 vom 1.6.2006)

7



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**16. März 2007**

(2007/C 63/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,3325	RON Rumänischer Leu	3,3644
JPY Japanischer Yen	155,62	SKK Slowakische Krone	33,961
DKK Dänische Krone	7,4489	TRY Türkische Lira	1,8765
GBP Pfund Sterling	0,68420	AUD Australischer Dollar	1,6757
SEK Schwedische Krone	9,2625	CAD Kanadischer Dollar	1,5637
CHF Schweizer Franken	1,6059	HKD Hongkong-Dollar	10,4082
ISK Isländische Krone	89,65	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9088
NOK Norwegische Krone	8,1395	SGD Singapur-Dollar	2,0342
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 258,88
CYP Zypern-Pfund	0,5798	ZAR Südafrikanischer Rand	9,9090
CZK Tschechische Krone	27,868	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,3082
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3590
HUF Ungarischer Forint	249,10	IDR Indonesische Rupiah	12 294,31
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,6751
LVL Lettischer Lat	0,7098	PHP Philippinischer Peso	64,833
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,6800
PLN Polnischer Zloty	3,8930	THB Thailändischer Baht	43,850

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen
gegenüber den Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2007/C 63/02)

Der Kommission liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von der CU Chemie Uetikon GmbH (nachstehend „Antragsteller“), einem Einführer in Deutschland, gestellt. Die Überprüfung beschränkt sich auf den Ausschluss von D-Weinsäure aus der Warendefinition.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffene Ware“), die derzeit unter dem KN-Code 2918 12 00 eingereiht wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 130/2006 ⁽²⁾ auf Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antragsteller legte Anscheinbeweise dafür vor, dass die oben genannten Maßnahmen auf bestimmte Typen von Weinsäure nicht angewendet werden sollten. Aufgrund ihrer Molekularstruktur, die wiederum bestimmte chemische Merkmale bedingt, die andere Typen der betroffenen Ware nicht aufweisen, unterscheidet sich die so genannte D-Weinsäure von anderen Weinsäuretypen. Aufgrund dieser Merkmale wird D-Weinsäure

für andere Zwecke verwendet, bei denen sie nicht durch andere Typen von Weinsäure ersetzt werden kann.

Es wäre daher zu prüfen, ob D-Weinsäure unter die Definition der betroffenen Ware fallen sollte.

5. Verfahren

Die Kommission kam, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen, und leitet eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, die sich auf die Definition der betroffenen Ware beschränkt.

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob der derzeitige Geltungsbereich der Maßnahmen geändert werden muss.

a) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die Kommission wird mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den Einführern, den Verwendern, anderen bekannten Herstellern in der Gemeinschaft und den ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China Kontakt aufnehmen, um die Informationen und Nachweise einzuholen, die sie für die Untersuchung als notwendig erachtet.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Informationen und Nachweise schriftlich darzulegen. Diese müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Dieser Antrag ist innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2006, S. 1.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme sowie Übermittlung sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen und sachdienliche Informationen und Nachweise übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen) und müssen Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummern der interessierten Partei enthalten. Alle Unterlagen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, sowie alle Schreiben, die die interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermitteln, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“ tragen⁽¹⁾; außerdem müssen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung entsprechende nicht-vertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, die den Ver-

merk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH INTERESSIERTE PARTEIEN“ tragen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wenn interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen verweigern oder sie nicht fristgerecht übermitteln oder die Untersuchung erheblich behindern, können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; in diesem Fall können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur teilweise mit und werden die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Anti-dumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein durchschnittlicher Antidumpingzoll für kooperierende Unternehmen gilt

(2007/C 63/03)

Die Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates ⁽¹⁾ vom 25. September 2006 eingeführt wurde.

Das in der VR China niedergelassene Unternehmen YANTAI LONGQUAN PACKAGING MATERIAL CO., LTD., dessen Ausfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen in die Gemeinschaft einem mit der oben genannten Verordnung eingeführten durchschnittlichen Antidumpingzoll für kooperierende Unternehmen in Höhe von 8,4 % unterliegen, hat der Kommission mitgeteilt, dass es am 21. Juli 2004 seinen Namen in YANTAI LONGQUAN PLASTIC AND RUBBER PRODUCTS CO., LTD. geändert hat. Die Änderung des eingetragenen Firmennamens wurde am 21. Juli 2004 von der „Administration of Industry and Commerce of Yantai City“ genehmigt.

Das Unternehmen begründete seinen Antrag auf Änderung des in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 aufgeführten Firmennamens damit, dass es im Rahmen des Antidumping-Verfahrens irrtümlicherweise seinen früheren Firmennamen angegeben habe. Dem Unternehmen zufolge berührt die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den durchschnittlichen Antidumpingzoll für kooperierende Unternehmen, der dem Unternehmen unter seinem früheren Firmennamen YANTAI LONGQUAN PACKAGING MATERIAL CO., LTD. gewährt wurde.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 des Rates in keiner Weise berührt. Daher ist die Bezugnahme auf YANTAI LONGQUAN PACKAGING MATERIAL CO., LTD. in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 künftig als Bezugnahme auf YANTAI LONGQUAN PLASTIC AND RUBBER PRODUCTS CO., LTD. zu verstehen.

Der ursprünglich YANTAI LONGQUAN PACKAGING MATERIAL CO., LTD. zugeteilte TARIC-Zusatzcode A766 gilt künftig für YANTAI LONGQUAN PLASTIC AND RUBBER PRODUCTS CO., LTD.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2006, S. 4.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4562 — S&B/Halliburton/Cebo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 63/04)

1. Am 9. März 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen S&B Industrial Minerals S.A. („S&B“, Griechenland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Cebo International B.V. („Cebo“, Niederlande) durch Aktienkauf. Nach der Transaktion wird Cebo gemeinsam von S&B and von Halliburton Affiliates LLC („Halliburton“, USA) kontrolliert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - S&B: Mineralienabbau (hauptsächlich Bentonit, Perlit und Bauxit), sowie auf der Grundlage dieser Mineralien Erstellung kundenspezifischer Lösungen für verschiedene industrielle Anwendungen;
 - Cebo: Lieferung von Materialien und Dienstleistungen für Ölfeldbohrungen sowie von Material für weitere industrielle Anwendungen;
 - Halliburton: technische Unterstützung am Bohrungsort, Bohrflüssigkeiten und Abfallminimierungsdienste für die Öl- und Gasabbauindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4562 — S&B/Halliburton/Cebo, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M. 4616 — Home Retail/Durinicum/Ogalas)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 63/05)

1. Am 12. März 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Home Retail Group plc („Home Retail“, UK) und Durinicum (Consultancy) Ltd („Durinicum“, Großbritannien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Ogalas Ltd („Ogalas“, Irland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Home Retail: Einzelhandel, Baumärkte und Heimwerker-Produkte in Großbritannien und Irland (Marken: „Homebase“ und „Argos“);

— Durinicum: Baugewerbe, Bauentwicklung und Stadterneuerung;

— Ogalas: Haushaltswaren-Einzelhandel in Irland (Marke: „Home Store & More“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ kommt dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können durch Schreiben an die Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer ([32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M. 4616 — Home Retail/Durinicum/Ogalas an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 128 vom 1. Juni 2006)

(2007/C 63/06)

Seite 11, im Titel der Zusammenfassung und in Punkt 4.1 „Name“:

anstatt: „Exairetiko partheno elaiolado 'Troizinia'“

muss es heißen: „Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο 'Τροιζηνία' (exeretiko partheno eleolado 'Trizinia)'“.

Seite 14, in Punkt 4.8 „Etikettierung“:

anstatt: „ΕΞΑΙΡΕΤΙΚΟ ΠΑΡΘΕΝΟ ΕΛΑΙΟΛΑΔΟ ΤΡΟΙΖΗΝΙΑ“

muss es heißen: „Εξαιρετικό παρθένο ελαιόλαδο 'Τροιζηνία' (exeretiko partheno eleolado 'Trizinia)'“.
